



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2016
COM(2016) 280 final

ANNEX 2

ANHANG

des

VORSCHLAGS FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat, der gemäß dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits eingesetzt wurde, im Hinblick auf den Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates zur Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. 1/2016 des Stabilisierungs- und Assoziationsausschusses EU –
Kosovo* vom [Tag, Monat] 2016 zur Einsetzung von Unterausschüssen und
Arbeitsgruppen**

DER STABILITÄTS- UND ASSOZIATIONSAUSSCHUSS –

gestützt auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits, insbesondere auf Artikel 130,

gestützt auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 10 —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Es werden die Unterausschüsse und die Arbeitsgruppen eingesetzt, die in Anhang I aufgeführt sind. Ihr Mandat ist in Anhang II festgelegt.

Geschehen zu ... am [Tag Monat] 2016.

Im Namen des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses

Der/die Vorsitzende

Anhang I

System multidisziplinärer Unterausschüsse

Bezeichnung	Themen	Artikel des SAA
1 Handel, Industrie, Zoll und Steuern	Freier Warenverkehr	Artikel 20
	Gewerbliche Erzeugnisse	Artikel 21-25.
	Handelsfragen	Artikel 36-49.
	Normung, Messwesen, Akkreditierung, Zertifizierung, Konformitätsbewertung und Marktaufsicht	Artikel 80
	Industrielle Zusammenarbeit	Artikel 99
	KMU	Artikel 100
	Tourismus	Artikel 101
	Zoll	Artikel 104
	Steuern	Artikel 105
	Ursprungsregeln	Protokoll Nr. 3
	Amtshilfe im Zollbereich	Protokoll Nr. 4
2. Landwirtschaft und Fischerei	Landwirtschaftliche Erzeugnisse	Art. 26, 28 29, 33, 34 und 37
	Fischereierzeugnisse	Art. 31 und 32 der Anhänge IV & V
	Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	Art. 27, Protokoll Nr. 1
	Wein	Art. 30 und Protokoll Nr. 2
	Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse und Lebensmittel, ausgenommen Wein und Spirituosen	Artikel 35
	Agrar- und Ernährungswirtschaft, Tier- und Pflanzengesundheit	Artikel 102

	Zusammenarbeit im Fischereibereich	Artikel 103
3. Binnenmarkt und Wettbewerb	Niederlassungsrecht	Artikel 50-54.
	Erbringung von Dienstleistungen	Artikel 55-60.
	Sonstige Fragen des Titels V des SAA	Artikel 61-73.
	Angleichung und praktische Anwendung der Rechtsvorschriften	Artikel 74
	Wettbewerb	Artikel 75-76.
	Geistiges und gewerbliches Eigentum	Artikel 77-78.
	Öffentliches Beschaffungswesen	Artikel 79
	Bank-, Versicherungs- und andere Finanzdienstleistungen	Artikel 96
	Verbraucherschutz	Artikel 81
4. Wirtschafts- und Finanzfragen und Statistik	Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr	Artikel 64-66.
	Wirtschaftspolitik	Artikel 94
	Zusammenarbeit im Bereich der Statistik	Artikel 95
	Investitionsförderung und Investitionsschutz	Artikel 98
	Finanzielle Zusammenarbeit	Artikel 121-125.
5. Recht, Freiheit und Sicherheit	Ausbau der Institutionen und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit	Artikel 83
	Grundrechte, einschließlich Nichtdiskriminierung und Datenschutz	Artikel 4 und 83
	Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen	Artikel 84
	Visa, Grenzkontrolle, Asyl und Migration	Artikel 85-86.
	Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung; Rückübernahme	Artikel 87-88.
	Geldwäsche	Artikel 89
	Drogen	Artikel 90
	Terrorismusbekämpfung	Artikel 92

	Bekämpfung des organisierten Verbrechens und anderer Straftaten	Artikel 91
6. Innovation, Informationsgesellschaft und Sozialpolitik		
	Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit	Artikel 82
	Zusammenarbeit im sozialen Bereich	Artikel 106
	Allgemeine und berufliche Bildung	Artikel 107
	Kulturelle Zusammenarbeit	Artikel 108
	Information und Kommunikation	Artikel 105
	Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich	Artikel 109
	Informationsgesellschaft	Artikel 110
	Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste	Artikel 111
	Information und Kommunikation	Artikel 112
	Forschung und technologische Entwicklung	Artikel 118
7. Verkehr, Energie, Umwelt und Regionalentwicklung	Verkehr	Artikel 113
	Energie	Artikel 114
	Umwelt	Artikel 115
	Klimawandel	Artikel 116
	Katastrophenschutz	Artikel 117
	Regionale und lokale Entwicklung	Artikel 119

System der Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe	Themen	Artikel des SAA
Arbeitsgruppe für die Reform der öffentlichen Verwaltung	Reform der öffentlichen Verwaltung	Artikel 120
Arbeitsgruppe für die Normalisierung der Beziehungen	Sichtbare und nachhaltige Verbesserung der Beziehungen des Kosovo zu Serbien und wirksame Zusammenarbeit mit der GSVP Mission der EU	Artikel 5

Anhang II

Mandat der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen EU – Kosovo*

Zusammensetzung und Vorsitz

Der Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung (PAR) und die Arbeitsgruppe für die Normalisierung der Beziehungen setzen sich aus Vertretern der Europäischen Kommission, des Europäischen Auswärtigen Dienstes und - im Fall der Arbeitsgruppe für die Normalisierung - aus Vertretern des Kosovo zusammen. Der Vorsitz in den Arbeitsgruppen wird von den beiden Vertragsparteien abwechselnd geführt. Die Mitgliedstaaten werden unterrichtet und zu den Sitzungen der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen für die Reform der öffentlichen Verwaltung und für die Normalisierung der Beziehungen eingeladen.

Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission oder - im Falle der Arbeitsgruppe zur Normalisierung - des Europäischen Auswärtigen Dienstes, und ein Beamter des Kosovo nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen wahr.

Alle die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen betreffenden Mitteilungen sind den Sekretären des betreffenden Unterausschusses und der Arbeitsgruppe zu übermitteln.

Sitzungen

Die Unterausschüsse und die Arbeitsgruppen treten nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien zusammen, wenn die Umstände dies erfordern. Termin und Ort der jeweiligen Sitzung des Unterausschusses oder der Arbeitsgruppe werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Mit Zustimmung beider Vertragsparteien können die Unterausschüsse und die Arbeitsgruppen Sachverständige zu ihren Sitzungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

Tagesordnung und Unterlagen

Der Vorsitz und die Sekretäre stellen für jede Sitzung spätestens 30 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die den Sekretären spätestens 35 Tage vor Beginn der Sitzung ein Aufnahmeantrag zugegangen ist.

Nach der Einigung auf die vorläufige Tagesordnung für die jeweilige Sitzung und spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung legt der Sekretär des Kosovo dem Sekretär der Europäischen Kommission oder - im Falle der Arbeitsgruppe für die Normalisierung der Beziehungen - dem Sekretär des Europäischen Auswärtigen Dienstes die notwendigen schriftlichen Unterlagen zu den in der vorläufigen Tagesordnung vereinbarten Punkten vor.

Wird die in Absatz 3 genannte Frist nicht eingehalten, so wird die Sitzung automatisch ohne weitere Mitteilung abgesagt.

Themen

Die Unterausschüsse erörtern die in der Tabelle „System multidisziplinärer Unterausschüsse“ aufgeführten Themen aus den unter das Abkommen fallenden Bereichen. Im Rahmen aller Themen werden die Fortschritte bei der Angleichung, Umsetzung und Durchsetzung der

Rechtsvorschriften bewertet. Die Unterausschüsse prüfen die Probleme, die sich in den betreffenden Bereichen ergeben, und schlagen mögliche Schritte vor.

Die Unterausschüsse dienen auch als Foren, in denen der Besitzstand näher erläutert und die Fortschritte überprüft werden, die das Kosovo im Einklang mit den im Abkommen übernommenen Verpflichtungen bei der Angleichung an den Besitzstand erzielt hat.

Die Arbeitsgruppe zur Reform der öffentlichen Verwaltung erörtert Fragen im Zusammenhang mit der Reform der öffentlichen Verwaltung und schlägt mögliche Schritte vor. Die Arbeitsgruppe zur Normalisierung erörtert Fragen im Zusammenhang mit der sichtbaren und nachhaltigen Verbesserung der Beziehungen des Kosovo zu Serbien und der wirksamen Zusammenarbeit mit der GSVP-Mission der EU vor Ort, und schlägt mögliche Schritte vor.

Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt und anschließend genehmigt. Der Sekretär des Unterausschusses bzw. der Arbeitsgruppe übermittelt dem Sekretär des Ausschusses eine Abschrift des Protokolls.

Öffentlichkeit

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen nicht öffentlich.